

Ordnung für den Gerätefonds

Das Ansparen von Mitteln für Forschungsgeräte (Bruttokosten > 50.000 €)

I. Zielstellung und Rahmenbedingungen

Jede Organisationseinheit¹, die mindestens ein noch nicht abgeschriebenes Forschungsgerät (Bruttokosten bei Anschaffung > 50.000 €) betreibt, hat die Möglichkeit, aus ihren Mitteln Gelder für Reparaturen, größere Wartungen, Software-Updates, Erweiterungen, oder Ersatzbeschaffungen bzw. für begründete, konkret benannte und terminierte strategische Investitionen freiwillig einer zentralen Kostenstelle (= „Gerätefonds“) zuzuweisen und später bei Bedarf abzurufen.

Ferner können dem Gerätefonds auch Mittel für die Erneuerung des Marc-Clusters zugewiesen werden.

Die Mittel sind für die genannten Zielsetzungen zweckgebunden und können nicht für andere Zwecke, wie z.B. für Personalausgaben, verwendet werden. Die Mittel auf dieser zentralen Kostenstelle werden getrennt nach den einzelnen Organisationseinheiten verbucht, so dass hier anhand standardisierter Angaben eine genaue Abgrenzung möglich und somit jederzeit auswertbar ist, welche Einheit welche Mittel angespart hat.

Eine solche Ansparmöglichkeit hat – neben der verlässlichen Verfügbarkeit angesparter Mittel für die gerätebezogenen Maßnahmen - zwei Konsequenzen:

- ⇒ Die erforderlichen Mittel werden nicht mehr wie bisher in den Fachbereichen und Zentren angespart, so dass die dortigen Liquiditätsreste sinken und damit gleichzeitig der ungerechtfertigte Anschein hoher finanzieller Spielräume in den Fachbereichen und Zentren vermieden wird.
- ⇒ Die Bündelung der insgesamt angesparten Mittel auf einer zentralen Kostenstelle lässt erwarten, dass die der Kostenstelle zugewiesenen, also angesparten Beträge höher sind als die Mittel, die jährlich abgerufen werden. Die regelmäßig nicht benötigten Mittel können daher von der Universität als Liquiditätspuffer für andere

¹ Organisationseinheit = organisatorische Teileinheit der Philipps-Universität Marburg, also Professur, Fachbereich, Wissenschaftliches Zentrum oder Technologieplattform. Letztere umfassen einen Verbund von Forschungsgeräten, werden als solche vom Präsidium genehmigt und weisen eine Governance-Struktur auf (zum 1. Dezember 2020 bestehen an der UMR die Technologieplattformen i.Gr. „SYNMIKRO/Biowissenschaften“, „Medizin“, „Materialwissenschaften“).

zentrale Ausgaben verwendet werden. Falls in einem Jahr ein ungewöhnlich hoher Mittelabruf aus der Kostenstelle auftreten sollte, werden die notwendigen Mittel aus der zentralen Reserve bereitgestellt.

Die Mittelsparung soll möglichst mit einfachen Verwaltungsabläufen und unter Vermeidung von administrativem Zusatzaufwand erfolgen.

II. Die Zuweisung von Mitteln in den zentralen Gerätefonds

1. Zuweisungen können nicht für jeden Kleinstbetrag vorgenommen werden, sondern sollen zunächst auf Ebene der teilnehmenden Organisationseinheit angesammelt werden. Gewünschte Zuweisungen der für den Gerätefonds angesammelten Beträge (z. B. aus Nutzungsentgelten, Overheads, Landesmitteln) meldet die betreffende Organisationseinheit ein- bis zweimal jährlich (letzte Einzahlung möglichst im Oktober) an das Dezernat V (Mailadresse regina.kappel@verwaltung.uni-marburg.de, cc: Forschungsfoerderung@uni-marburg.de) sowie nachrichtlich an das jeweilige Dekanat bzw. die jeweilige Zentrumsleitung sowie die zuständige Wirtschaftsverwaltung. Bei der Zuweisung von Mitteln wird unterschieden zwischen den Modalitäten für Forschungsgeräte (Bruttokosten > 50.000 €), die außerhalb von Technologieplattformen betrieben werden, und solchen, die Teil einer etablierten Technologieplattform sind.
2. Bei Einzahlungen für Forschungsgeräte (Bruttokosten > 50.000 €) außerhalb von Technologieplattformen sind anzugeben:
 - die Kostenstelle, aus der die Umbuchung erfolgen soll,
 - der Name des Forschungsgeräts,
 - die sechsstellige Anlagennummer und die Anschaffungskosten. Sollten diese nicht bekannt sein, können sie in der Anlagenbuchhaltung erfragt werden (E-Mailadresse: schmidtm@verwaltung.uni-marburg.de)
 - Es können grundsätzlich bis zu 120% des Anschaffungswertes angespart werden.
3. Für Technologieplattformen gilt, dass diese in der Höhe ihrer Ansparungen nicht beschränkt sind. Bei den Zuweisungen an den Gerätefonds sind anzugeben:
 - die Kostenstelle, aus der die Umbuchung erfolgen soll,
 - der Name der Technologieplattform.Zuweisungen für die Erneuerung von Rechen- und Speicherclustern werden analog zu den Zuweisungen an eine Technologieplattform behandelt.
4. Die Zuweisungsbeträge für Forschungsgeräte oder Technologieplattformen werden Dezernat V schriftlich per standardisierter E-Mail genannt:

Bei Geräteeinheiten:

„Durch die Organisationseinheit xxx (bitte konkret benennen) soll der Gerätefonds genutzt werden. Dies umfasst folgende/s Gerät/e mit Anlagennummer (bitte jeweils konkret benennen):

(Gerätebenennung 1) – (Anlagennummer 1) – (Anschaffungskosten 1)
(ggf.) (Gerätebenennung 2) – (Anlagennummer 2) – (Anschaffungskosten 2)
...

Bitte buchen Sie aus der Kostenstelle yyyy (bitte konkret benennen) einen Betrag von zzz € auf den Gerätefonds um.“

Bei Technologieplattformen:

„Durch die Technologieplattform xxx (bitte konkret benennen) soll der Gerätefonds genutzt werden. Bitte buchen Sie aus der Kostenstelle yyyy (bitte konkret benennen) einen Betrag von zzz € auf den Gerätefonds um.“

Bitte schicken Sie die entsprechenden Angaben an regina.kappel@verwaltung.uni-marburg.de. Dort wird die gemeldete Summe umgebucht.

III. Der Abruf von (angesparten) Mitteln aus dem Gerätefonds

1. Die für Forschungsgeräte zweckgebunden angesparten Mittel können für Reparaturen, größere Wartungen, größere Software-Updates, Erweiterungen, Ersatz oder ggf. begründete, konkret benannte strategische Investitionen für die jeweils schriftlich registrierte Organisationseinheit verwendet werden (vgl. II. 2.). Dabei besteht zur Begrenzung des administrativen Aufwands eine Bagatellgrenze von 2.000 € pro Maßnahme, unterhalb derer Auszahlungen ausgeschlossen sind.
2. Ausgeschlossen ist die Verwendung außerhalb von Gerätenutzung, also z. B. für Personal oder Hilfskräfte, Kleinmaterial, Veranstaltungsorganisation, Baumaßnahmen o. ä.
3. Über die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Gerätefonds und die Zuordnung zu den einzelnen betriebenen Geräten entscheiden die Organisationseinheiten selbst. Konkret entscheidet die zuständige Leitung der hauptnutzenden Arbeitsgruppe bzw. ggf. ein Betreiber-/Entscheidungsgremium oder das zuständige Leitungsgremium der Technologieplattform. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren (per Beschluss des relevanten Entscheidungsgremiums mit Datum, an der Entscheidung beteiligten Personen, kurze Angabe von Gründen) und in der Organisationseinheit zu hinterlegen.
4. Vor einer Geräte-(Neu-)Anschaffung ist deren Zulässigkeit durch das Dezernat I freizugeben (Frau Overath). Das Dezernat I bindet hierfür bei Bedarf die Gerätekommission ein.
5. Die Organisationseinheiten wickeln die gerätebezogene Maßnahme zunächst rechnungstechnisch über ihre eigenen Landesmittel ab, insbesondere um eine richtige

Kostenstellenzuordnung bei den Geräten zu erreichen. Anschließend wird per E-Mail die Belegnummer der Rechnung an das Dezernat V (regina.kappel@verwaltung.uni-marburg.de) gegeben, cc: Forschungsfoerderung@uni-marburg.de) sowie nachrichtlich an das jeweilige Dekanat bzw. die jeweilige Zentrumsleitung sowie die zuständige Wirtschaftsverwaltung. Dann wird der Organisationseinheit der entsprechende Betrag aus dem Gerätefonds gutgeschrieben.

6. Es kann nur Geld aus dem Gerätefonds entnommen werden, das durch die verwendende Organisationseinheit zuvor selber angespart wurde. Planbare Maßnahmen mit Kosten von mehr als 0,5 Mio. € sind durch die Organisationseinheit mit einem Vorlauf von (mindestens) 1 Jahr beim Dezernat V anzukündigen.
7. Im Einzelfall kann der Betrag durch eine Vorfinanzierung von in der Regel maximal 20% der angesparten Summe erhöht werden. Voraussetzung ist ein überzeugender Rückzahlungsplan, der vorab Dezernat I vorzulegen ist und bei Bedarf mit der Gerätekommission abgestimmt wird.

IV. Mittelverbleib nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Wegberufung

Solange das relevante Forschungsgerät oder die Technologieplattform in Betrieb sind, stehen die angesparten Mittel einer Nachfolgerin/einem Nachfolger bzw. einer/einem zukünftigen Betreiber/in für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung. Bei einer Ersatzbeschaffung können die angesparten Mittel übernommen bzw. für die Ersatzbeschaffung verwendet werden. Falls entschieden wird, dass ein defektes Gerät nicht mehr repariert und auch nicht ersetzt werden soll, werden die Mittel der Organisationseinheit vorzugsweise für andere Gerätebeschaffungen oder -reparaturen zur Verfügung gestellt. Im Falle der Auflösung einer Technologieplattform wird analog verfahren.